

---

**Einführungsgesetz  
zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die  
gewerbsmässigen Wetten  
(Kantonales Lotteriegesetz, kLG)**

Änderung vom 28. September 2016<sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (LG)<sup>2</sup>, der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 1937 betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (IKV)<sup>3</sup> und der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IKVLW)<sup>4</sup>,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 7. Juni 2006 zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Kantonales Lotteriegesetz, kLG)<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 14 Titel, Abs. 1 Ziff. 4 Fonds**

<sup>1</sup> Die dem Kanton zufließenden Lotteriemittel werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen folgenden Fonds zugewiesen:

1. Kulturfonds (Art. 12 Kulturförderungsgesetz<sup>6</sup>);
2. Denkmalpflegefonds (Art. 41 Denkmalschutzgesetz<sup>7</sup>);
3. Sportfonds (Art. 10 Sportgesetz<sup>8</sup>);
4. Lotteriefonds (Art. 15).

<sup>2</sup> Die für die Verteilung der Mittel aus den Fonds zuständige Instanz sowie die Kriterien für die Unterstützung von Massnahmen und Projekten richten sich nach den betreffenden Gesetzen.

**Art. 15 Lotteriefonds**  
**1. Finanzierung, Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Kanton führt für weitere gemeinnützige und wohltätige Zwecke einen Lotteriefonds.

<sup>2</sup> Dem Fonds werden zugewiesen:

1. 10 Prozent der dem Kanton jährlich zufließenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen;
2. die vom Landrat mit dem Budget oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel;
3. Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen Dritter zu Gunsten gemeinnütziger und wohltätiger Zwecke, die nicht im engeren Sinn für kulturelle, denkmalpflegerische oder sportliche Zwecke gewidmet wurden;
4. die Zinsen des Fondsvermögens.

<sup>3</sup> Für die Verteilung ist im Rahmen der verfügbaren Mittel zuständig:

1. die Finanzdirektion für Beiträge bis Fr. 20'000.-;
2. der Regierungsrat für Beiträge über Fr. 20'000.-.

**II.**

Das Gesetz vom 20. Oktober 2004 über die Förderung von Turnen und Sport (Sportgesetz)<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung einer Abkürzung:*

Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Sportgesetz, SportG)

**Art. 1 Grundsatz**

Der Kanton fördert und unterstützt sportliche Aktivitäten der Bevölkerung aller Altersstufen zum Zwecke der Gesundheitsförderung, der körperlichen Leistungsfähigkeit, der Persönlichkeitsbildung der Jugend und der sozialen Integration.

**Art. 3 Abs. 1 Jugend + Sport**

<sup>1</sup> Der Kanton organisiert Jugend + Sport (J+S) in Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden, Schulen und Jugendorganisationen für Jugendliche vom 5. bis 20. Altersjahr.

<sup>2</sup> Er gewährt Beiträge an die Kosten der Kaderausbildung und an kantonale J+S-Kurse.

**Art. 9 Abs. 2 Sportanlagen**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden stellen ihre Schulsportanlagen Organisationen für Aktivitäten des Breitensports zur Verfügung.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

**Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1, 3 und 4 Sportfonds  
1. Finanzierung**

<sup>1</sup> Der Kanton führt einen Sportfonds.

<sup>2</sup> Dem Fonds werden zugewiesen:

1. 30 Prozent der dem Kanton jährlich zufließenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen;
2. der von der Sport-Toto-Gesellschaft aus den Sportwetten zugewiesene Anteil;
3. die vom Regierungsrat aus dem Lotteriefonds bereitgestellten Mittel;
4. die vom Landrat mit dem Budget oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel;
5. Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen Dritter zu Gunsten des Sports;
6. die Zinsen des Fondsvermögens.

**Art. 11 2. Verwendung**

<sup>1</sup> Die Fondsmittel sind zu verwenden:

1. für Massnahmen zur Förderung des Breitensports;
2. für die Förderung des Leistungssports;
3. für die Ausbildung von Leiterinnen und Leitern sowie Vereinsfunktionärinnen und Vereinsfunktionären;
4. zur Unterstützung der Tätigkeit von Verbänden und Vereinen;
5. für Beiträge an Sportinfrastruktur und Sportmaterial;
6. zur Nachwuchsförderung;
7. für den Nidwaldner Sportpreis.

<sup>2</sup> Für die Verteilung ist im Rahmen der verfügbaren Mittel zuständig:

1. die Direktion für Beiträge bis Fr. 50'000.-;
2. der Regierungsrat für Beiträge über Fr. 50'000.-.

**Art. 13 *Aufgehoben***

**III.**

Das Gesetz vom 4. Februar 2004 über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz)<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung einer Abkürzung:*

Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz, KFG)

**Art. 7 Abs. 2 Bestand**

<sup>1</sup> Der Kanton unterhält als kantonale Sammlungs-, Bildungs- und Forschungsstätte das Nidwaldner Museum.

<sup>2</sup> Diesem stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

1. das ehemalige Salzmagazin an der Stansstaderstrasse in Stans;
2. das Winkelriedhaus in Stans im Rahmen der vertraglichen Abmachungen mit der Winkelriedhaus-Stiftung;
3. das Festungsmuseum Fürigen in Stansstad.

**Art. 12 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 2a Kulturfonds****1. Finanzierung**

<sup>1</sup> Der Kanton führt einen Fonds für die Kulturförderung.

<sup>2</sup> Dem Fonds werden zugewiesen:

1. 35 Prozent der dem Kanton jährlich zufließenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen;
2. die vom Landrat mit dem Budget oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel;
- 2a. die vom Regierungsrat aus dem Lotteriefonds bereitgestellten Mittel;
3. der Ertrag aus Verkaufsprovisionen;
4. der Ertrag der Gebühren und Eintrittsgelder;
5. Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen Dritter zu Gunsten der Kulturförderung, des Museums oder der Kantonsbibliothek;
6. die Zinsen des Fondsvermögens.

<sup>3</sup> Einnahmen des Fonds gemäss Abs. 2 Ziffer 3 und 5, welche ausdrücklich für einzelne Bereiche zugewendet werden, stehen ausschliesslich diesen zur Verfügung.

**IV.**

Das Gesetz vom 4. Februar 2004 über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG)<sup>7</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 41 Abs. 2 und 3 Denkmalpflegefonds**

<sup>1</sup> Der Kanton führt einen Denkmalpflegefonds; die Fondsmittel werden eingesetzt für:

1. die Pflege geschützter Kulturobjekte;
2. freiwillige Leistungen gemäss Art. 9 und Art. 42;
3. ausserordentliche archäologische Aufwendungen für Grabungen und Baubegleitungen.

<sup>2</sup> Dem Fonds werden zugewiesen:

1. 25 Prozent der dem Kanton zuflussenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto, sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen;
2. die Finanzhilfen des Bundes;
3. die vom Landrat mit dem Budget oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel;
4. die vom Regierungsrat aus dem Lotteriefonds bereitgestellten Mittel;
5. Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen Dritter zu Gunsten des Zwecks dieses Gesetzes;
6. die Zinsen des Fondsvermögens.

<sup>3</sup> Im Rahmen der verfügbaren Mittel sind zuständig:

1. die für die Denkmalpflege zuständige Direktion für Beitragszusicherungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2 bis Fr. 100'000.-;
2. der Regierungsrat für Beitragszusicherungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2 über Fr. 100'000.- sowie für Beitragszusicherungen gemäss Abs. 1 Ziff. 3.

**V.**

<sup>1</sup> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 28. September 2016

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

*Peter Scheuber*

Landratssekretär

*Armin Eberli*

Datum der Veröffentlichung: 5. Oktober 2016

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

5. Dezember 2016

Letzter Tag der Referendumsfrist: 5. Dezember 2016

---

<sup>1</sup> A 2016, 1649<sup>2</sup> SR 935.51<sup>3</sup> NG 932.2<sup>4</sup> NG 932.3<sup>5</sup> NG 932.1<sup>6</sup> NG 321.1<sup>7</sup> NG 322.2<sup>8</sup> NG 319.1